

**zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 (1) Nr. 1 SGB XII  
(Erstausstattung für Wohnungen incl. Haushaltsgeräten einschl. Beträge)**

**Stand: 11/08**

**1. Erstausstattung für die Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten**

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf vor Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

**Voraussetzung für die Leistungsgewährung**

Wird grundsätzlich der Bedarf einer Erstausstattung bejaht, so erfolgt die Bewilligung unabhängig davon, ob die Wohnung angemessen ist

Voraussetzung der Leistung für eine Erstausstattung ist die erstmalige Gründung eines Hausstandes; dies ist z. B. der Fall bei der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses, nach der Haftentlassung, nach der Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland und beim Auszug aus einem Übergangwohnheim. Die Gewährung einer entsprechenden Beihilfe kann aber auch nach einem Wohnungsbrand notwendig sein.

**Anspruchsberechtigte**

Eine Beihilfe kann auch Wohnungslosen gewährt werden, die nicht in Übergangsheimen leben, sondern „Platte“ machen (also im Freien leben) bzw. vorübergehend bei Bekannten untergekommen sind.

**Wohnungslose**

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch getrennt lebende Leistungsberechtigte, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben. Diese haben nach § 6 der Hausratsverordnung einen Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörenden Hausrat

**Trennungsfälle**

Trennt sich ein Ehepaar, das zuvor gemeinsam lange im SGB II Bezug gestanden hat, so ist es i.d.R. entbehrlich, dass eine formelle Hausrataufteilung gefordert wird, da davon auszugehen ist, dass der vorhandene Hausrat nicht ausreicht, um zwei Haushalte damit zu versorgen. Zieht daher der eine Partner (ohne Kinder) aus dem ehelichen Haushalt aus, so kann für ihn auf Antrag eine Beihilfe für Alleinstehende ohne weitere Prüfung gewährt werden.

**Beide Partner bereits lange im SGB II Bezug**

In anderen Fällen (z.B. wenn Kunden erst kurzfristig im Leistungsbezug stehen, erst durch die Trennung in den Leistungsbezug kommen oder die Gesamtsituation bspw. aufgrund von Vermögenswerten auf eine sehr umfassende Ausstattung der ehelichen Wohnung schließen lässt), sind die Eheleute aufzufordern, den Hausrat gerecht untereinander aufzuteilen und anhand einer Aufstellung nachzuweisen, wer welche Hausratgegenstände erhalten hat, so dass regelmäßig nur Ergänzungsbedarf gewährt werden kann. Sind auch Kinder betroffen, so hat grundsätzlich der Elternteil vorrangig Anspruch auf den überwiegenden Hausrat, bei dem die Kinder verbleiben.

**Neufälle**

In Streitfällen erfolgt die (gerechte) Aufteilung durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. Anstelle der Erstausstattungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen.

## Streitfälle

Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden.

In Frauenhausfällen teilt die Sozialarbeiterin mit, welche Bedarfsgegenstände dringend erforderlich sind, d.h. welche aus der Hausrataufteilung nicht erwartet werden können.

## Frauenhausfälle

### 2. Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten besteht nicht.

Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgegolten.

Besonderheit: Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (z.B. Waschmaschine) in einer ansonsten eingerichteten Wohnung noch nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls als Erstausstattung zu werten und somit als Beihilfe zu gewähren.

Waschmaschine und Bügeleisen gelten auch in einem Ein-Personen-Haushalt zum notwendigen Hausrat.

### 3. Höhe der Leistung

Der Bedarf wird ausschließlich durch den Außen- und Beratungsdienst vor Ort festgestellt:

## Feststellung durch ABD

- Hausratgrundausstattung
- 1. Person 80,-- €  
jede weitere Person 25,-- €
- Lampen (Stück) 12,-- €
- Matratzen (Stück) (JGW) 56,-- €  
(JGW) ab 80 Kg = 76,--€
- Bettwäsche (Garnitur incl. Laken) 15,-- €
- Kopfkissen und Oberbett (Set) 26,-- €
- Bügeleisen 12,-- €
- Renovierung nach Bedarf
- Gardinen nach Bedarf

## Beträge im Einzelnen



- Für den Bereich der Psychosozialen Beratung im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II wird die obengenannten Regelungen ebenfalls übernommen. Hier sind die beantragten Beihilfen jedoch explizit zu benennen, da es sich hierbei nicht um eine Starbeihilfe für einen Erstbezug handelt.

50-501

Leistungen für Schwangere gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

werden als pauschale Geldleistung gewährt. Folgendes kann beantragt werden:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Schwangerschaftsbekleidung            | 160 € |
| 2. Babygrundausrüstung                   | 170 € |
| 3. Kinderbett incl. Matratze (gebraucht) | 100 € |
| 4. Kinderwagen (gebraucht)               | 110 € |
| 5. Baby- Transporttasche                 | 35 €  |

Die Beihilfen zu Punkt 2 bis 5 sind auf Antrag spätestens zwei Monate vor Geburt zu zahlen. Der Antrag kann 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gestellt werden.

Kinderwagen und Kinderbett können angeschaut bzw. ausgesucht werden bei der Ev. Auferstehungskirche, Uphofstr. 34, 59075 Hamm, Tel. 02381 71450, Frau Bredel-Witt. Auf Antrag sollen in jedem Fall die Geldpauschalen gewährt werden.

Werden im Einzelfall einzelne Teile der Leistungen für Schwangere nicht benötigt, sind die Pauschalen um die jeweiligen Teilbeträge zu verringern.

Dies ist regelmäßig zu prüfen, wenn innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Antragstellung bereits ein Kind geboren wurde und davon auszugehen ist, dass noch Babysachen oder Schwangerschaftsbekleidung vorhanden sind.

Die Kunden sind bei der Antragstellung diesbezüglich zu befragen und es ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Von der Beauftragung des Außendienstes ist abzusehen.

Anrechnung von Unterkunftskosten

- ✚ Kundin ist bei Antragstellung bereits schwanger und bewohnt eine eigene Wohnung: Es ist ab Antragstellung die Bemessungsgrenze anzuerkennen, die ihr mit dem Kind zustehen würde. Mietsenkende Maßnahmen sind daher nur einzuleiten, wenn die BMW unter Berücksichtigung des Kindes immer noch überschritten wird.
- ✚ Kundin wird während des SGB II Bezuges schwanger. Die BMW ist, sofern die Mietkosten ohne das Kind nicht in voller Höhe anrechenbar sind und sie den Eigenanteil trägt, erst mit der Geburt des Kindes anzuheben da davon ausgegangen

wird, dass die Kundin auch ohne Schwangerschaft in ihrer zu teuren Wohnung verbleiben würde.

- ✚ Wird die Kundin während des laufenden Mietsenkungszeitraumes von 6 Monaten schwanger, ist darauf zu achten, dass sie ein neues Schreiben mit geänderten Beträgen unter Einbeziehung des Kindes erhält bzw. dass das Schreiben zurückgenommen wird, wenn unter Berücksichtigung des Kindes die BMW nicht mehr überschritten wird. Mietkosten werden in diesem Fall nach Ablauf der Frist maximal auf die BMW mit Kind gekürzt
- ✚ Besteht bei einer Schwangeren die Notwendigkeit eines Umzuges aus dem elterlichen Haushalt oder in eine größere Wohnung, so ist mit Bezug der Wohnung die BMW mit Kind zu übernehmen, sofern mindestens die 13. Schwangerschaftswoche erreicht ist.

#### Beihilfen zum Umzug, Möblierung etc.

Alleinstehende Schwangere erhalten bereits bei Bezug einer eigenen Wohnung nach der 13. Schwangerschaftswoche Erstmöblierung für einen 2 Personen-Haushalt.

Auch wenn die Wohnung unter Berücksichtigung des ungeborenen Kindes über der BMW liegt, wird eine Erstmöblierung und falls notwendig ein Umzugswagen gewährt, da die Gegenstände unabhängig von der Wohnung auch bei einem eventuellen späteren Umzug zur Verfügung stehen.

Renovierungskosten und Kautionszahlungen sind aus diesem Grund jedoch abzulehnen, diese werden nur für angemessene Wohnungen gewährt.

#### Mehrbedarf für Schwangere nach § 21 Abs.2

Der Mehrbedarf wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt, die mit dem MB Rechner zu ermitteln ist. Die Eingabe erfolgt unter HAS 115. Wird die Schwangerschaft erst nach der 13. Schwangerschaftswoche aber vor Geburt des Kindes bekannt, so ist der Mehrbedarf rückwirkend zu gewähren. Grenze ist hier jedoch der Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums.

Bsp. : Beginn der 13. Schwangerschaftswoche: 01.03.07  
Einreichen des Mutterpasses: 15.05.07  
Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes: 01.04.07  
Mehrbedarf ab: 01.04.07

50-501